

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 09.10.2024
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	19.11.2024	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Radverkehrskonzept; Planung der Radverkehrsführung in der Hersbrucker Straße (P49, S6, S7)

Mit dem Radverkehrskonzept wurde eine strategische Planungs- und Entscheidungshilfe für die Radverkehrsförderung im gesamten Stadtgebiet erstellt. Hierbei wurden die Belange unterschiedlicher Nutzergruppen (Kinder und Senioren, Fahrrad-Enthusiasten und Gelegenheitsradler) und Wegezwecke (Beruf, Schule, Einkauf, Freizeit, etc.) berücksichtigt.

Im Ergebnis sind 150 Maßnahmenempfehlungen und 50 ergänzende Hinweise in einem zusammenfassenden Maßnahmenkataster erstellt worden.

In der Sitzung des Stadtrates am 18.07.2024 wurde das Ergebnis des Radverkehrsgutachtens vorgestellt. Dabei wurde beschlossen, dass über Maßnahmen größeren Umfangs im Verkehrsausschuss einzeln (vor-)beraten und später im Stadtrat beschlossen wird.

Derzeit wird die Hersbrucker Straße saniert. Diese Arbeiten werden im Rahmen des Straßenunterhalts durchgeführt, weshalb hierfür bislang noch keine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig war. Die Enderbeiten mit Neuasphaltierung sind Ende 2024 oder im Jahr 2025 vorgesehen.

Im Radverkehrskonzept wird der derzeitige Zustand bemängelt. Die Bernard-Gruppe empfiehlt dort eine Optimierung in Form eines Schutzstreifens für den Radverkehr und in Gegenrichtung – mangels Fahrbahnbreite – die Markierung nur einer Piktogrammreihe aufzubringen, um so die Kraftfahrer auf den dort herrschenden Radverkehr besonders aufmerksam zu machen.

Unter einem Fahrradschutzstreifen ist ein Bereich der Fahrbahn zu verstehen, der durch gestrichelte Linien abgetrennt ist und vorrangig dem Radverkehr zur Verfügung steht. Er wird durch Verkehrszeichen, Markierungen und Piktogrammen kenntlich gemacht.

Bei Verkehrslagen PKW/PKW soll der Schutzstreifen stets nicht befahren werden. Nur bei Gegenverkehr von größeren Fahrzeugen, wie LKW, Linienbussen, darf der Schutzstreifen überfahren werden, soweit der Radverkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird.

Für das Überholen gilt dabei auch weiterhin die Vorgabe der StVO, dass innerorts der Radfahrer nur mit einem Mindestabstand von 1,50m überholt werden darf.

Die Verwaltung plant die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes voraussichtlich im nächsten Jahr.

